

**Ein Beitrag von Rechtsanwältin Nadine Körrer, Fachanwältin für Erbrecht,  
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)  
Kanzlei Müller & Partner PartG mbB, Mechernich**

Der Pflichtteil

Soweit mit einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen wird, ergeben sich nicht selten Pflichtteilsansprüche.

Pflichtteilsberechtigter können Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten sein. Geschwister sind grundsätzlich nicht pflichtteilsberechtigter, können einen bestehenden Pflichtteilsanspruch aber erben.

Der Pflichtteilsanspruch besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Er ist ein reiner Geldanspruch und er ist gegenüber dem oder den Erben geltend zu machen. Neben einem Auskunftsanspruch besteht auch ein Wertermittlungsanspruch gegenüber dem Erben. Das bedeutet, dass der Erbe zum Nachlass Auskunft erteilen und gegebenenfalls auch Gutachten in Auftrag geben muss. Die Auskunft kann durch ein privatschriftliches Nachlassverzeichnis erfolgen, oder aber durch ein notarielles Nachlassverzeichnis. Die Kosten fallen dem Nachlass zur Last.

Das Pflichtteilsrecht ist sehr komplex und es gibt viele Stolpersteine zu beachten. Es gibt unterschiedliche Fristen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu laufen beginnen oder die in bestimmten Situationen nicht gelten.

Ob Pflichtteilsberechtigter oder Erbe, nehmen Sie unbedingt anwaltliche Beratung in Anspruch.

Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.